



Themenblatt

Die Öffnung der Angebote

1. Einreichung der Angebote

Die Angebote müssen schriftlich, auf dem Postweg, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden. Sie können nur dann elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers festgelegten Anforderungen eingehalten werden.¹

Die Angebote dürfen unter keinen Umständen durch persönliche Übergabe eingereicht werden. In einem solchen Fall sind sie abzulehnen.

2. Einhaltung der Frist zur Einreichung der Angebote

Um die Einhaltung der Frist zur Einreichung der Angebote zu überprüfen, ist der Poststempel massgebend, sofern der Auftraggeber die Einreichung auf dem Postweg verlangt hat. Können die Angebote elektronisch übermittelt werden, gilt das Absendedatum.²

Die Angebote dürfen erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung oder nach Ablauf einer angemessenen Frist für die Übermittlung der Angebote beim Absendeprozess geöffnet werden. Es gilt der Poststempel oder das Absendedatum.

Gehen Angebote erst nach dem Datum der Öffnung der Angebote ein, muss das Datum des Poststempels überprüft werden. Liegt dieses innerhalb der Einreichfrist, sind die verspätet eingegangenen Angebote zulässig. Der Auftraggeber muss in diesem Fall ihre Öffnung vornehmen, das Protokoll vervollständigen und dieses den Berechtigten zustellen. Ein verspätet abgeschicktes Angebot darf grundsätzlich nicht geöffnet werden, ausser der Absender ist auf dem Umschlag nicht angegeben. In diesem Fall wird empfohlen, ein Vermerk zu den Akten zu nehmen.

3. Durchführung der Öffnung der Angebote

Im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers geöffnet.

¹ vgl. Art. 34 IVöB

² vgl. Art. 17 kVöB

Der Auftraggeber kann frei entscheiden, ob er die Öffnung der Angebote öffentlich durchführen will. Führt der Auftraggeber eine öffentliche Öffnung der Angebote durch, muss dies in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt werden³, wobei auch anzugeben ist, welche Personen bei der Öffnung anwesend sein dürfen.

4. Inhalt des Protokolls über die Öffnung der Angebote

Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt.

Im Rahmen der Öffnung der Angebote wird nur die Einhaltung der Einreichfrist überprüft. Es findet jedoch keine formelle Prüfung statt.

Die folgenden Angaben müssen im Protokoll über die Öffnung der Angebote aufgeführt sein:⁴

- der Name des Auftraggebers,
- der Gegenstand der Beschaffung/das Objekt,
- der Ort, das Datum und die Uhrzeit für die Öffnung der Angebote,
- die Namen der anwesenden Personen,
- die Namen der Anbieter,
- das Datum der Einreichung der Angebote,
- die Gesamtpreise der Angebote (Nettobetrag inkl. MwSt),
- die allfälligen Angebotsvarianten,
- der Name der bekannt gegebenen Subunternehmer mit ihrer Adresse,
- die Namen der Mitglieder der Bietergemeinschaften.

5. Spezialfall: Zwei-Couverts-Methode

Wird ein Vergabeverfahren in Anwendung der Zwei-Couverts-Methode durchgeführt, hat dies zur Folge, dass die Öffnung der Angebote in zwei Schritten erfolgt. Nähere Informationen zur Zwei-Couverts-Methode enthält das entsprechende Themenblatt.

6. Zustellung des Protokolls über die Öffnung der Angebote

Das Protokoll über die Öffnung der Angebote ist den Anbietern, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, den zuständigen paritätischen Berufskommissionen und auf Verlangen den Berufsverbänden zuzustellen. Der Versand erfolgt spätestens am Tag nach der Öffnung der Angebote.

Der Versand an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse erfolgt per E-Mail (spt@admin.vs.ch).

Die zuständigen paritätischen Berufskommissionen haben eine Frist von 10 Tagen, um Bemerkungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vorzubringen.⁵

³ vgl. Art. 36 Abs. 1 lit. g IVÖB

⁴ vgl. Art. 37 Abs. 2 IVÖB und Art. 21 Abs. 1 kVöB

⁵ vgl. Art. 21 kVöB

7. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen sind unter den folgenden Links zu finden:

- [Vorlage *Protokoll über die Öffnung der Angebote*](#)
- [Themenblatt *Die Zwei-Couverts-Methode*](#)
- [Leitfaden für öffentliche Beschaffungen TRIAS \(Ziff. 6.2\)](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhänge S\)](#)

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten (RDWA)
Avenue du Midi 7
1951 Sitten

www.vs.ch/de/web/marches-publics/startseite

Version 01 / August 2025

Beim Inhalt dieses Themenblatts handelt es sich um eine unverbindliche Vollzugshilfe zum Beschaffungsrecht des Kantons Wallis. Das Themenblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es stellt jedoch nicht mehr als die vom RDWA vertretene Ansicht zum behandelten Thema dar. Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller übrigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Das Themenblatt wird nach Möglichkeit aktualisiert und vervollständigt.